



Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

Bachstraße 21
32257 Bünde
Telefon 05223-928 00
Telefax 05223-928 080

Steuerberater
Dipl.-Finanzw. Klaus Wortmann
Dipl.-Volksw. Tobias Wortmann

USt.-Id-Nr.: DE303363344

Niederlassung Minden
Rudolf-Virchow-Straße 16
32427 Minden
Telefon 0571-386 699 63
Telefax 0571-386 699 64

info@wortmann-partner.de
www.wortmann-partner.de

Wichtige steuerliche Hinweise, damit Sie sicher und informiert durch die Corona-Krise kommen

Liebe Mandanten,
liebe Freunde von Wortmann & Partner,

auch in wirtschaftlich schweren und ungewissen Zeiten sind wir weiterhin uneingeschränkt für Sie da und stehen, wie gewohnt als starker Partner, an Ihrer Seite. Mit diesem Dokument möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Möglichkeiten geben, damit Sie sicher und informiert durch die Corona-Krise kommen. Das Dokument richtet sich in erster Linie an Selbständige bzw. Unternehmer die von der Corona-Krise betroffen sind. Aufgrund der rasanten Entwicklung wird dieses Dokument von uns laufend aktuell gehalten. Das vorliegende Dokument ist mit Stand vom:

06. April 2020

Sie können das jeweils aktuellste Dokument unter folgender Adresse downloaden:

<https://www.wortmann-partner.de/files/corona.pdf>

Sie haben Fragen zu einzelnen Punkten? Sie machen sich Sorgen um Ihr Unternehmen bzw. Ihre Selbständigkeit? Wir, das Team von Wortmann & Partner lassen Sie nicht alleine -sprechen Sie uns an. Sie erreichen uns, wie gewohnt, telefonisch unter der 05223 / 92800 (Bünde) bzw. 0571 / 386 699 63 (Minden), sowie per E-Mail. Persönliche Termine sollten, im Interesse aller, vorwiegend per Telefon erfolgen. Wir sind gerne für Sie da.

In Kooperation mit
Thomas Roschlau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

www.kanzlei-roschlau.de
info@kanzlei-roschlau.de

Inhaltsverzeichnis

1. Wichtige Anträge beim Finanzamt

1.1 Anpassung der laufenden Vorauszahlungen	3
1.2 Zinslose Stundung	3
1.3 Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen	3
1.4 Beantragung von Fristverlängerung	4
1.5 Antrag zur Vermeidung einer schlechten Risikoklasse beim Finanzamt.....	4
1.6 Antrag auf Unterbrechung der laufenden Finanzamtsprüfung.....	5
1.7 Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung.....	5

2. Sonstige wichtige Liquiditätshilfen

2.1 Antrag auf Kurzarbeitergeld	6
2.2 Kfw-Unternehmerkredit	7
2.3 Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen.....	10
2.3.1 Bundeszuschuss	10
2.3.2 Landeszuschuss	11
2.4 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (Antrag bei der Krankenkasse)	14
2.5 Anspruch auf Entschädigung bei Betriebsschließung.....	14

3. Weitere wichtige Infos

3.1 Wegfall der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht	15
3.2 Betriebsausfallversicherung	15
3.3 Kinderzuschlag (Notfall-Kiz).....	16

1. Wichtige Anträge beim Finanzamt

1.1 Anpassung der laufenden Vorauszahlungen

Wurden in diesem Jahr bereits Vorauszahlungen an das Finanzamt und die Gemeinde geleistet und drohen auch für die nächsten Quartale Abbuchungen von Vorauszahlungen, sollte das zu versteuernde Einkommen – unter Einbeziehung der Corona-Krise – neu berechnet werden. Ist 2020 mit keinem Gewinn zu rechnen, sollte beim Finanzamt ein Antrag auf Herabsetzung der laufenden Einkommen- oder Körperschaftsteuerzahlungen 2020 sowie der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag 2020 gestellt werden. Vorteil: Bereits geleistete Vorauszahlungen können (zum Teil) erstattet und bis zu einem Änderungsantrag seitens Ihres Mandanten werden auch keine weiteren Vorauszahlungen mehr eingezogen.

Die Finanzämter sind angehalten, großzügig mit solchen Herabsetzungsanträgen umzugehen, wenn der Steuerzahler plausibel darlegen kann, dass er durch die Corona-Pandemie nicht unwesentlich betroffen ist.

1.2 Zinslose Stundung

Können wegen der Corona-Krise bereits fällige Steuerzahlungen nicht geleistet werden, muss man nicht zur Bank gehen und einen verzinslichen Kredit aufnehmen. Vielmehr kann beim Finanzamt ein Antrag auf zinslose Stundung gestellt werden. Auch diese Anträge sollen vom Finanzamt großzügig behandelt werden. Auf Bund-Länder-Ebene wurde beschlossen, dass die Anträge nicht deshalb abzulehnen sind, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen oder noch entstehenden Schäden aus der Corona-Krise wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Es genügt der Nachweis, unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen zu sein.

Hinweis: Zinslos gestundet werden zunächst alle bereits fälligen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern

1.3 Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen

Befindet man sich bereits vor der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten und das Finanzamt versucht bereits in einem Vollstreckungsverfahren die fälligen Steuern einzutreiben, kann ein Antrag auf Beendigung der Vollstreckungsmaßnahmen gestellt werden. Auch hier gilt wieder: Kann nachgewiesen werden, dass man unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, sollen die Vollstreckungsmaßnahmen eingestellt werden.

Die Vollstreckungsmaßnahmen sollen bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt werden. In Kürze wird ein klärendes Schreiben des BMF erwartet. Ab diesem Zeitpunkt sollen Säumniszuschläge für rückständige Steuern im Vollstreckungsverfahren bis zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung erlassen werden.

1.4 Beantragung von Fristverlängerung

Muss man die Schließung seines Geschäfts oder die Umsatzeinbußen wegen der Corona-Krise finanziell überbrücken, kann beim Finanzamt ausnahmsweise ein Antrag gestellt werden, dass die bis zum 10. April 2020 fällige Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Lohnsteueranmeldung erst am 11. Mai 2020 an das Finanzamt übermittelt wird und die Zahlungen zu leisten sind.

Wurde wegen der Corona-Pandemie der Abgabetermin zur Einreichung der Steuererklärung 2018 (29. Februar 2020) verpasst, darf ausnahmsweise erneut ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden. In einer Verfügung der Finanzverwaltung soll bei solchen Anträgen nicht kleinlich verfahren werden und eine rückwirkende Fristverlängerung bis 30. April 2020 gewährt werden.

Sammelfristverlängerungsanträge von Steuerberatern sind bei einem entsprechend schlüssigen Vortrag nicht mehr automatisiert zurückzuweisen. Es müssen schlüssige Gründe für die Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2018 vorgetragen werden: Entweder weil der Steuerberater oder weil seine Mandanten unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind.

1.5 Antrag zur Vermeidung einer schlechten Risikoklasse beim Finanzamt

Das Risikomanagementsystem in der Finanzverwaltung stuft Steuerzahler je nach Zahlungsmoral und Abgabeverhalten in eine bestimmte Risikoklasse ein. Das bedeutet: Hat ein Steuerzahler Steuerrückstände, fänden oder finden Vollstreckungsmaßnahmen statt oder kommt ein Steuerzahler seinen Abgabefristen für Steuererklärungen, Umsatzsteuervoranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen nicht nach, stuft ihn in die Finanzamtssoftware automatisch in eine hohe Risikoklasse ein. Folgen sind die kritischere Überprüfung von Steuererklärungen durch die Sachbearbeiter in den Finanzämtern und häufigere Prüfungen des Finanzamtes vor Ort. Es ist daher möglich einen Antrag beim Finanzamt zu stellen, dass die Inanspruchnahme der Corona-Steuererleichterungen keine negativen Auswirkungen auf die Einstufung in eine schlechtere Risikoklasse zur Folge hat.

1.6 Antrag auf Unterbrechung der laufenden Finanzamtsprüfung

Findet aktuell eine Betriebsprüfung statt oder soll diese in den nächsten Wochen beginnen, empfiehlt es sich die Verschiebung der Betriebsprüfung zu beantragen.

Schließlich sollen soziale Kontakte minimiert werden, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Auf dieses Konzept setzt auch die Finanzverwaltung und hat seine Prüfer ins Homeoffice geschickt. Amtsprüfungen sind damit zwar möglich. Besser sind jedoch Prüfungen beim Steuerberater, weil die Fragen des Prüfers hier sofort beantwortet werden können.

1.7 Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung

Wird dringend Geld zur Überbrückung der Umsatzeinbußen wegen Corona benötigt und musste im Rahmen einer Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV im Jahr 2020 eine Sonderzahlung geleistet werden, kann die Erstattung dieser Sonderzahlung beantragt werden.

Diese Erstattungsmöglichkeit wurde vom Bundesfinanzministerium in Aussicht gestellt. Ein offizielles Schreiben liegt jedoch nicht vor. Dennoch sollte bei dringendem Finanzbedarf ein Erstattungsantrag gestellt werden.

Die Erstattung dürfte wieder davon abhängig sein, dass beim Finanzamt plausibel nachgewiesen wird, dass man unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

2. Sonstige wichtige Liquiditätshilfen

2.1 Antrag auf Kurzarbeitergeld

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen. Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal> Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Tabellen zur Berechnung des KUG:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf

(bei Geringverdienern)

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Links zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung. Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20.

2.2 KfW-Unternehmerkredit

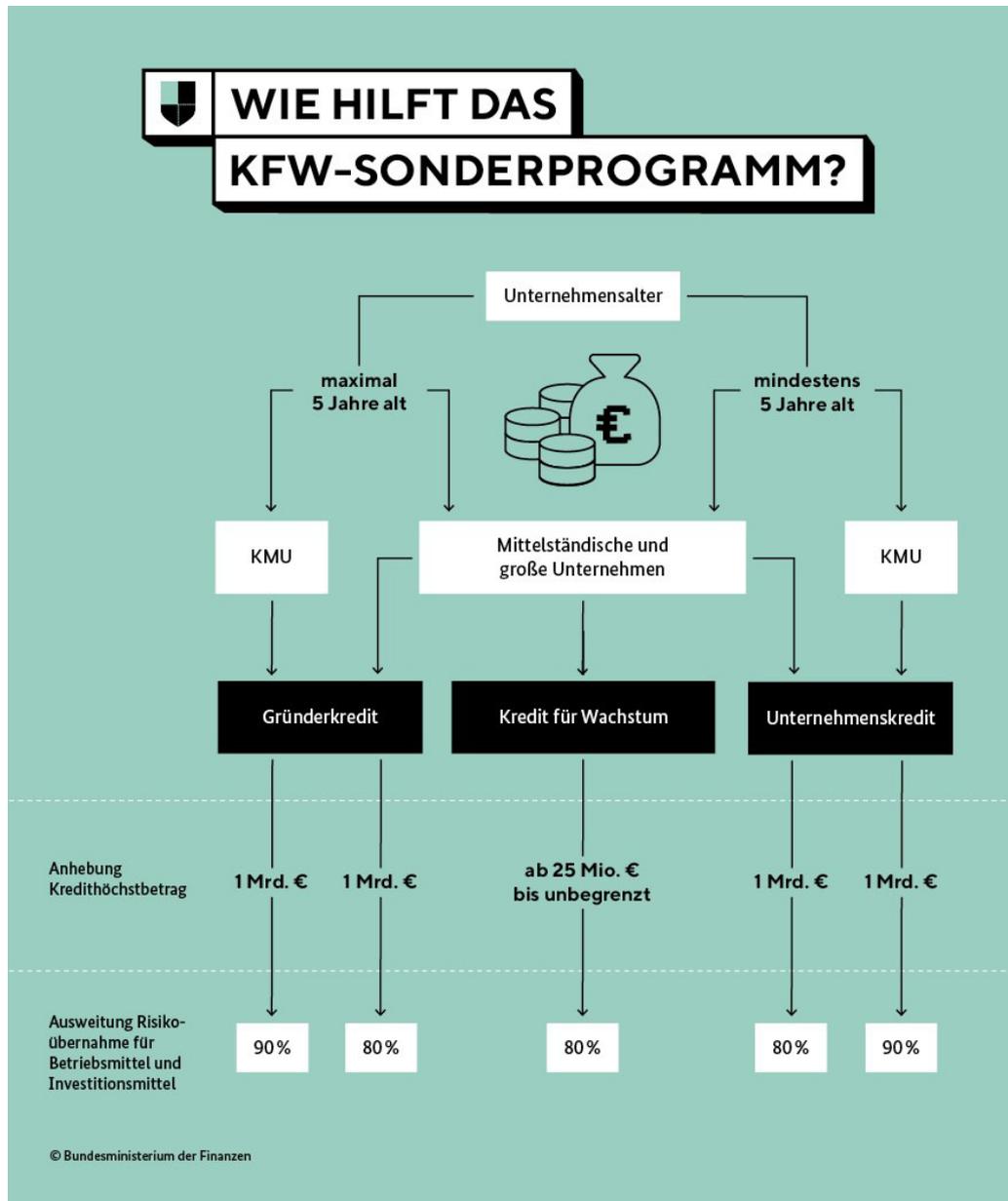
Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie für Beschäftigte und Unternehmen möglichst gering zu halten, sorgen wir dafür, dass Unternehmen, Selbständige und Freiberufler schnellstmöglich mit Liquidität versorgt werden. Dafür stellen wir über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in erheblichem Umfang Hilfskredite zur Verfügung.

Die verschiedenen Förderkredite werden von Kreditinstituten an ihre Kunden weitergegeben. Sie können ab sofort beantragt werden. Die Voraussetzungen für die KfW-Kredite wurden massiv gelockert und Konditionen verbessert, um möglichst vielen Unternehmen schnell und wirksam zu helfen. Die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die sonst bei der Kreditvergabe der KfW gelten, sind deutlich reduziert.

Die KfW übernimmt den bei weitem größten Teil der Haftung für diese Kredite (80% bis 90%). Dafür garantiert der Bund. Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen, werden Prozesse vereinfacht, z.B. durch eine Risikobewertung allein durch die Hausbank bis zu einer Kreditobergrenze von 3 Mio. Euro. Bis 10 Mio. Euro findet nur eine deutliche vereinfachte Prüfung statt.

Die verschiedenen Programme stellen sicher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbständige und kleine Unternehmen ebenso wie mittelständische und große Unternehmen.

Folgende Kreditprogramme stehen zur Verfügung:



Alle etablierten Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können einen KfW-Unternehmerkredit beantragen. Für jüngere Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der ERP-Gründerkredit zur Verfügung.

Der Höchstkreditbetrag liegt je Unternehmensgruppe bei 1 Milliarde Euro. Es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu 5 Jahren angeboten.

Mit einem solchen Kredit können Investitionen oder sogenannte Betriebsmittel finanziert werden. Unter Betriebsmitteln sind alle laufenden Kosten zu verstehen. Dazu gehören beispielsweise Miete und Kautions für Büro- und Gewerberäume oder Personalkosten.

Betroffene Unternehmen, die ein Programm des Corona-Schutzschilds in Anspruch nehmen möchten, können dies über ihre Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner beantragen. Neben der eigenen Bank können dies Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Direktbanken, Bausparkassen, Versicherungen oder Finanzvermittler sein. Wichtig: Die direkte Beantragung bei der KfW ist nicht möglich. Ein Antrag läuft in vier Schritten:

1. Finanzierungspartner finden

Kontakt mit der Hausbank oder anderem Finanzierungspartner aufnehmen und Termin vereinbaren. Bei der Suche nach einem Finanzierungspartner unterstützt auch die Website der KfW: www.kfw.de.

2. Kredit beantragen

Der Finanzierungspartner stellt für das Unternehmen den Kreditantrag bei der KfW.

3. Kreditantrag wird geprüft

Die KfW prüft alle Unterlagen und entscheidet über die Förderung.

4. Kreditvertrag abschließen und Liquidität erhalten

Das Unternehmen schließt beim Finanzierungspartner den Kreditvertrag ab, anschließend werden die Mittel bereitgestellt.

2.3 Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen

Der Bund will 40 Milliarden Euro für Klein- und Kleinstunternehmer zur Verfügung stellen. 10 Mrd. sollen direkte Transferleistungen (muss nicht zurückgezahlt werden) für in Not geratene Solo-Selbstständige sein. Die restlichen 30 Mrd. Euro sollen als Darlehen vergeben werden. Kleine Firmen und Solo-Selbstständige wie Künstler und Pfleger sollen über drei Monate direkte Zuschüsse von bis zu 25.000 Euro bekommen. Ansprechpartner für dieses Programm sind die Landesregierungen des Bundeslandes des jeweiligen Wohnorts.

Wichtig: Der Bundeszuschuss ist nicht mit den Landeszuschüssen zu verwechseln. Es gibt somit einen Bundes-, als auch einen Landeszuschuss. Grundsätzlich können beide Zuschüsse gleichzeitig beantragt werden.

Des Weiteren ist dringend zu beachten, dass sämtliche Anträge wahrheitsgemäß zu erfolgen haben. Erfolgt die Auszahlung eines Zuschusses aufgrund falscher Angaben hat dies die Rückzahlung des Zuschusses, sowie die mögliche Einleitung eines Strafverfahrens zur Konsequenz. Des Weiteren ist der Zuschuss voll steuerpflichtig und somit als Betriebseinnahme zu versteuern.

2.3.1 Bundeszuschuss

Der Bundeszuschuss wird für alle Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, sowie für Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten gewährt.

Der Zuschuss beträgt 9.000 EUR (Einmalzahlung) für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und bis zu 15.000 EUR (Einmalzahlung) für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Der Zuschuss dient zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von aktuellen Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten usw.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten durch Corona gekommen ist. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Der Schadenseintritt muss nach dem 11. März 2020 sein.

2.3.2 Landeszuschuss

Die Landesregierungen haben KEIN einheitliches Zuschuss-Programm. Dementsprechend hat jedes Bundesland sein eigenes Zuschussprogramm. Zwar sind die grundlegenden Voraussetzungen für den Zuschuss in allen Bundesländern gleich, jedoch können die Inanspruchnahmekriterien und die Höhe der Zuschüsse in den einzelnen Bundesländern variieren.

Im Folgenden wird das Zuschussprogramme in Nordrheinwestfalen und Niedersachsen vorgestellt.

Nordrheinwestfalen

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Haupterwerb wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind, ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässe, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden (zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld). Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona müssen vorliegen. Dies wird angenommen, wenn

*mehr als die **Hälfte der Aufträge** aus der Zeit vor dem 1. März 2020 durch die Corona-Krise weggefallen sind*

oder

*sich die **Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert haben** (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.*

oder

*der Umsatz durch eine **behördliche Auflage** im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurde*

oder

*die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= **Finanzierungsengpass**)*

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass sich das Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte.

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31. Dezember 2019. Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

Das Antragsverfahren ist ausschließlich online durchführbar. Nach Absendung des Antrags erhält man eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

Der Antrag ist bis zum **31. Mai 2020** zu stellen. Den Link zum Antragsverfahren und weitere Informationen zu dem Zuschuss in NRW erhalten Sie unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat sein Zuschussprogramm mit Ablauf des 31. März 2020 eingestellt. Es besteht jedoch die Möglichkeit einen Bundeszuschuss zu beantragen. Zuständig hierfür ist im Land Niedersachsen die NBank. Weitere Informationen und den zugehörigen Antrag finden Sie unter:

<https://www.soforthilfe.nbank.de/>

2.4 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (Antrag bei der Krankenkasse)

Wenn ein Unternehmen in Folge der Corona-Krise in Schwierigkeiten gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ersthafte Zahlungsschwierigkeiten hat oder im Falle der sofortigen Einziehung der Beiträge in solche Schwierigkeiten geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.5 Anspruch auf Entschädigung bei Betriebsschließung

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34, 42 IfSG) bzw. einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und daher einen Verdienstaussfall erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Eine freiwillige Quarantäne berechtigt jedoch nicht zum Ersatz.

Eine Erstattung kommt für den Verdienstaussfall in Betracht (§ 56 Abs. 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen. Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt.

3. Weitere wichtige Infos

3.1 Wegfall der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung vor, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen zu schützen.

Ziel ist es, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 für die betroffenen Unternehmen auszusetzen. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31. März 2021 vorgeschlagen werden.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

Die Maßnahme orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, die schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 angewendet worden waren.

3.2 Betriebsausfallversicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

3.3 Kinderzuschlag (Notfall-KiZ)

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt viele Familien vor große organisatorische und finanzielle Probleme: Eltern müssen wegen Kita- und Schulschließungen die Betreuung ihrer Kinder selbst organisieren, können ihrer Arbeit nicht in vollem Umfang nachgehen, sind in Kurzarbeit oder haben wegen ausbleibender Aufträge gravierende Einkommenseinbußen. Um Familien mit kleinen Einkommen zu unterstützen, hat das Bundesfamilienministerium deshalb den Notfall-KiZ gestartet. Die Regelungen zum Notfall-KiZ sind Teil eines Sozialschutz-Paketes, das bis zum 29. März in Kraft tritt. Mit dem Kinderzuschlag (KiZ) unterstützt das Bundesfamilienministerium Familien, in denen der Verdienst der Eltern nicht für die gesamte Familie reicht.

Die Berechnungsgrundlage für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten.

Weitere Informationen zum Notfall-KiZ erhalten Sie unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/notfall-kiz>

Haftungsausschluss

Der Inhalt des vorliegenden Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.